

BESONDERE BESTIMMUNGEN 2017

der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH)

Wilhelmstr. 24, 35683 Dillenburg,
Tel.: 02771/80340, Fax: 02771/803420,
E-Mail: info@psv-hessen.de

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zuständigkeit der LKH
- § 2 Genehmigungsverfahren
- § 3 Breitensportliche Veranstaltungen
- § 4 Trainingsveranstaltungen
- § 5 Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen
- § 6 Ausschreibungen
- § 7 Durchführung von BV/PLS
- § 8 Ergebnisse
- § 9 Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs
- § 10 Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gem. APO
- § 11 Förderbeitrag
- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Allgemeines

§ 1

Zuständigkeit der LKH

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen, nachfolgend "LKH" genannt, ist auf dem Gebiet des Landes Hessen gemäß § 5 LPO sowie gemäß I A WBO zuständig für alle Leistungsprüfungen (LP), Wettbewerbe (WB), Pferdeleistungsschauen (PLS) und Breitensportlichen Veranstaltungen (BV), sowie nach § 3 APO für Sonderprüfungen, Turnierfachleute und Lehrkräfte.

§ 2

Genehmigungsverfahren

1. Die Termine für PLS werden grundsätzlich im Oktober für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können PLS-Turniertermine nur genehmigt werden, wenn der zuständige Kreisreiterbund und die Veranstalter, die für diesen Termin eine eventuell konkurrierende Veranstaltung angemeldet haben, zustimmen. Für genehmigte PLS, die nicht durchgeführt werden, wird eine Ausfallgebühr erhoben. BV-Termine sind über den zuständigen Kreisreiterbund einzureichen.

2. Mit der Einreichung seiner Ausschreibung ermächtigt der PLS-Veranstalter die FN zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nenngelder sowie sonstiger Teilnehmergebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.
3. Für PLS in der Zeit vom 1. November bis 15. März sind zwei Hallen beziehungsweise eine Halle und ein überdachter Vorbereitungsplatz erforderlich.
4. Die LKH ist befugt, für besondere Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften und Verbandsturniere) auf Antrag der Verbände Termenschutz zu gewähren.
5. Die genehmigten PLS-Ausschreibungen werden in der PSVH-Verbandszeitschrift kostenpflichtig für den Veranstalter veröffentlicht (s. auch § 30 LPO). Im Zeitraum zwischen Veröffentlichung und Nennungsschluss notwendig werdende Änderungen/Korrekturen werden in NeOn eingestellt und erhalten damit Gültigkeit.
6. Genehmigungen sind davon abhängig, dass von den Veranstaltern alle Vorjahresverpflichtungen erfüllt sind.

§ 3

Breitensportliche Veranstaltungen

Für Breitensportliche Veranstaltungen ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LKH zur Genehmigung vorzulegen. Bei Teilnahme am Online-Nennungssystem gilt die Termintabelle für PLS. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter.

§ 4

Trainingsveranstaltungen

Trainingsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die der Ausbildung von Teilnehmern und Pferden dienen. Sie sind der LKH 14 Tage vor dem Durchführungstermin anzuzeigen. Die Anzeige ist gebührenfrei. Dem Veranstalter wird empfohlen, einen qualifizierten Ausbilder einzusetzen. Bei Trainingsveranstaltungen dürfen keine Platzierungen bzw. Rangierungen vorgenommen werden.

§ 5

Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen

1. Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen. Bei WB mit Anforderungen analog LPO Kl. A und höher sind Mitglieder von maximal 5 Vereinen zugelassen. Für besonders definierte Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Bei räumlicher Begrenzung des PLS-Teilnehmerkreises kann der Veranstalter zusätzlich zu dem gemäß Ausschreibung zugelassenen Teilnehmerkreis 10 Einzelpersonen pro Veranstaltung zulassen. Auch für diese Personen gelten die Zulassungshandicaps. Die Namen dieser Teilnehmer sind der LKH mit der Ergebnismeldung bekannt zu geben.

§ 6 Ausschreibungen

1. Der Teilnehmer erkennt mit Abgabe der Nennung die Leistungsprüfungsordnung (LPO), die Wettbewerbsordnung (WBO) und die Besonderen Bestimmungen der LKH in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und verpflichtet sich, stets - auch außerhalb von Turnieren - die anerkannten Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der FN zu befolgen, insbesondere Pferde nicht unreiterlich zu behandeln. Verstöße können mit Ordnungsmaßnahmen (§ 921 LPO) geahndet werden.
2. Die in der Verbandszeitschrift veröffentlichten Einreichungstermine für Ausschreibungen von BV und PLS (auch Late-Entries) sind einzuhalten. Bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung erhebt die LKH eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr oder versagt die Genehmigung ganz.
3. Die Namen der Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs werden mit der Ausschreibung in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.
4. In Führzügelklassen gemäß WBO sind nur Ponys gemäß § 16 LPO zugelassen.
5. Die Handicaps, die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgelegt sind, gelten für alle Teilnehmer und deren Pferde. Stamm-Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind auch zugelassen, wenn ihre Pferde die geforderten Mindestfolge nicht aufweisen können.
6. Stamm-Mitglieder von Vereinen des PSVH der Leistungsklasse D1/S1 sind im Bereich der LKH auch in offenen LP Kl. L - S zugelassen, die für Reiter der Leistungsklasse D2/S2 ausgeschrieben sind, sofern die Ausschreibung dies nicht ausdrücklich ausschließt.

§ 7 Durchführung von BV/PLS

1. Veranstalter von BV/PLS sind verpflichtet, die Zeiteinteilung vor Bekanntgabe/Veröffentlichung zum Zwecke der Überprüfung der Richter-/Prüfer Breitensport-Qualifikationen an die LK-Geschäftsstelle zu senden.
2. Bei LP mit (Gesamt-)wertnoten für die jeweilige Vorstellung erfolgt der Richtereinsatz gemäß § 56.1.1.1 LPO mit der Auflage, dass bei beurteilendem Richten in LP der Klassen E - S im Reiten stets zwei Richter mit entsprechender Qualifikation einzusetzen sind.
3. Wird Ponyausgleich gem. § 504.1 d) LPO gewährt, dann werden die Ponys am Anfang und/oder Ende der jeweiligen Prüfung/Abteilung gestartet.
4. Prüfungsbeginn vor 7.00 Uhr ist nicht zulässig.
5. Bei allen PLS ist die Anwesenheit eines Tierarztes gem. § 40.2 LPO vorgeschrieben. Für PLS mit Prüfungen bis Kl. M* sowie reinen Dressur- und Voltigier-PLS ist die Anwesenheit oder schnellste Einsatzbereitschaft (max. ca. 15 Minuten) eines Tierarztes vorgeschrieben. Die eigenverantwortliche Entscheidung über die Anwesenheit des Tierarztes liegt beim Veranstalter. Bei Geländeprüfungen (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes Pflicht.

§ 8 Ergebnisse

Die PLS-Ergebnisse aller LP/WB sind spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende in NeOn einzustellen. Die Veranstalter von PLS sind verpflichtet, innerhalb von 2 Tagen nach Veranstaltungsende, eine Toris-Datensicherung (Zip-Datei) sowie die Toris-Nennungsstatistik per Mail an die LKH zu senden. Beizufügen sind Mitteilungen über Ordnungsmaßnahmen, Einsprüche sowie eine Liste der Teilnehmer, die gem. § 5.2 dieser Bestimmungen als Einzelpersonen an der Veranstaltung teilgenommen haben.

§ 9 Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs

1. Die Aufwandsentschädigung für Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs regelt die Gebührenordnung.
2. Über die Aufnahme in die offizielle Richterliste der LKH entscheidet die LK- Mitgliederversammlung. Die Anerkennung ist zeitlich befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Richterlizenz vermerkt. Bei Erstaussstellung einer Richterlizenz ist der Anerkennungszeitraum befristet bis zum 31. Dezember des nächsten ungeraden Jahres.
3. Bei Wiederausstellung der Richterlizenz beträgt der Anerkennungszeitraum 2 Jahre. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an 2 eintägigen Fortbildungsseminaren nachweist. Richter mit Qualifikationen für mehrere Pferdesportarten (Reiten, Fahren, Voltigieren) müssen innerhalb von 2 Jahren an mindestens 1 Fortbildungsveranstaltung pro Sportart teilnehmen.
4. Über die Aufnahme in die Parcourschef- bzw. Technische-Delegierten-Liste der LKH entscheidet die LK-Mitgliederversammlung. Die Anerkennung ist zeitlich befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Parcourschef- bzw. Technische-Delegierten-Lizenz vermerkt. Bei der Erstaussstellung einer Lizenz ist der Anerkennungszeitraum befristet bis zum 31. Dezember des nächsten ungeraden Jahres.
5. Bei Wiederausstellung einer Parcourschef- bzw. Technische-Delegierten-Lizenz beträgt der Anerkennungszeitraum 2 Jahre. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an 2 eintägigen Fortbildungsseminaren nachweist. Für Parcourschefs ist jede Fortbildungsveranstaltung ersetzbar durch eine zweitägige unbezahlte Assistententätigkeit bei einem Parcourschef-Gutachter.
6. Die Wiederausstellung gemäß Ziff. 3, 5 und 7 ist auch davon abhängig, dass die LK-Mitgliederversammlung zu der Auffassung kommt, dass die persönliche Eignung gegeben ist.
7. Richter- und Parcourscheftätigkeit durch ein und dieselbe Person auf der selben PLS ist nicht zulässig; eine Ausnahme bilden Fahr-PLS.
8. Die Landeskommission führt je eine Ehrenliste für Richter und Parcourschefs. In diese Listen werden verdiente Richter und Parcourschefs aufgenommen. Über die Aufnahme in die Ehrenlisten entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.

§ 10 Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gem. APO

Für eine Sonderprüfung gelten zusätzlich zur APO folgende Bestimmungen:

Sonderprüfungen sind spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der LKH schriftlich zu beantragen. Der Veranstalter schlägt der LKH einen Richter vor. Aus einem von der LKH vorgeschlagenen Personenkreis ist der zweite Richter zu verpflichten. Beim RA 1 und beim disziplinspezifischen RA 2 müssen beide Richter Qualifikationen besitzen, die den Prüfungsanforderungen entsprechen.

§ 11 Förderbeitrag

Bei PLS sind von Teilnehmern je Startplatzreservierung € 1,- Förderbeitrag mit der Nennung zu entrichten.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme von Verwarnungen werden auch in der PSVH-Verbandszeitschrift veröffentlicht.

§ 13 Allgemeines

Im Übrigen gelten für BV und PLS die Bestimmungen der LPO und der WBO. In besonders begründeten Fällen kann die LKH von einzelnen Bestimmungen Dispens erteilen.

Für Funktionsträger zur Durchführung von PLS/WB, die in den Zuständigkeitsbereich anderer LV/LK eingeladen werden, gilt die Zustimmung zum Tätigwerden grundsätzlich als erteilt. Gleichfalls gilt die Zustimmung zum Tätigwerden grundsätzlich als erteilt für Funktionsträger zur Durchführung von PLS/WBO aus dem Zuständigkeitsbereich anderer LV/LK auf dem Gebiet der LK Hessen.

Die vorstehenden Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen treten mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Die bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Beschlossen von der LK-Mitgliederversammlung am 02.11.2016.